

Kategorischer Imperativ

»[Handle] so, als ob die *Maxime* deiner Handlung durch deinen Willen zum *allgemeinen Naturgesetz* werden sollte.« (KANT, GMS, BA 52)

Der kategorische Imperativ macht die Verallgemeinerbarkeit der Handlung zum Kriterium ihrer ethischen Qualität: Die in der Handlung enthaltene subjektive Handlungsregel (*Maxime*) muss zu einer objektiven Handlungsregel (*Imperativ*) verallgemeinert werden können. Eine Handlung ist nach dem kategorischen Imperativ dann ethisch vertretbar, wenn ihre *Verallgemeinerung zu einer allgemeinen Regel* (1) *möglich* ist, und in dem Masse ethisch gut, in dem eine solche (2) *wünschbar* ist.

(1) Die Formulierung »durch deinen Willen« kann so verstanden werden, dass der *Zweck* bzw. die *Intention* (der Wille), die der Handlung zugrunde liegen, auch erreicht werden können müssen, wenn alle so handeln bzw. wenn sie allgemeine Regel würde. Ist dies nicht gegeben, so ist die Unterlassung der Handlung eine strenge (»unnachlassliche«) Pflicht; Zweck und Handlung sind dann unvereinbar, und dieser Widerspruch wird durch die Verallgemeinerung enthüllt.

(2) Die Verallgemeinerung der Handlung muss zu einem wünschbaren Gesamtzustand führen, d. h. sie muss mit als allgemein voraussetzbaren Intentionen vereinbar sein. Ist dies nicht gegeben, so ist die Unterlassung der Handlung eine weniger strenge (»verdienstliche«) Pflicht; Zweck und Handlung sind zwar vereinbar, aber die Handlung läuft anderen, allgemein anerkannten Zwecken (Werten) zuwider. Dies verallgemeinernd erscheint eine Handlung als in dem Masse ethisch gut, in dem sie die als allgemein voraussetzbaren Intentionen befördert.

Beispiel: Übertretung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

1. Verallgemeinerung der Handlung:
 - Handlung: Ich übertrete eine Geschwindigkeitsbegrenzung.
 - *Maxime*: Ich *darf* eine Geschwindigkeitsbegrenzung übertreten.
 - Verallgemeinerung: Alle Verkehrsteilnehmer übertreten Geschwindigkeitsbegrenzungen. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen werden aufgehoben.
2. Prüfung (1): Ist der Zweck meiner Handlung erreichbar, wenn die *Maxime* allgemeine Regel wird?
 - Zweck meiner Handlung: Ich komme schneller vorwärts.
 - Argumentation: Wenn alle Verkehrsteilnehmer Geschwindigkeitsbegrenzungen missachten oder keine Geschwindigkeitsbegrenzungen bestehen, muss ich *langsamer* fahren, da ich dann immer mit anderen Verkehrsteilnehmern rechnen muss, die um die Ecke schiessen.
3. Schluss: Der Zweck meiner Handlung (schneller vorwärts zu kommen) ist nicht mehr erreichbar, wenn sie allgemeine Regel wird. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen ist also eine strenge Pflicht (1).

Die Handlung kann ihren Zweck nur *unter der Voraussetzung* erreichen, dass sie *nicht* allgemeine Regel ist. Die Verallgemeinerung enthüllt daher einen *Widerspruch*, der zwischen Zweck und Handlung besteht. Die Handlungsweise erscheint insofern als moralisch „parasitär“, als die Vorteile des Normbruchs sich nur so lange ergeben, wie die Norm besteht bzw. allgemein eingehalten wird. Meine Handlungsweise setzt also ein System anders Handelnder voraus.

Der Schluss ist allerdings nur dann korrekt, wenn die Geschwindigkeitsbegrenzungen eine *sinnvolle* Geschwindigkeit verlangen.